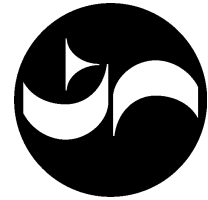


Gymnasium Starnberg

Staatliches Gymnasium
mit sprachlicher und naturwissenschaftlich-technologischer Ausbildungsrichtung
Referenzgymnasium der TU München



Rheinlandstr. 2 • 82319 Starnberg • Tel. 08151 - 913 00 • Fax 08151 - 91 30 90

Starnberg, November 2018

Merkblatt zur Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland

Antragstellung

In Frage kommt ein längerfristiger Schulbesuch im Ausland in der Regel nur für Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe. Wenn nach der 10. Jahrgangsstufe ein Schulbesuch im Ausland angestrebt wird, muss die 11. Jahrgangsstufe ggf. wiederholt werden. In der 12. Jahrgangsstufe ist ein Auslandsaufenthalt nicht möglich.

Ein formloser schriftlicher Antrag auf Beurlaubung ist frühzeitig bei der Schulleitung zu stellen.

Dem Antrag ist nach Möglichkeit schon eine Aufnahmebewilligung der Auslandsschule sowie die Wohn- und Schulanschrift im Ausland beizufügen.

Aufgaben während und am Ende der Beurlaubung

Es sollte auch während der Beurlaubung enger Kontakt zum Gymnasium Starnberg gehalten werden, um ggf. anfallende, für die weitere Schullaufbahn wichtige Entscheidungen treffen zu können. Insbesondere müssen Schüler, die während der 10. Jahrgangsstufe beurlaubt sind, an den Kurs- und Seminarwahlen für die Qualifikationsphase teilnehmen. Es wird empfohlen, einen Mitschüler damit zu beauftragen, wichtige Informationen und den aktuellen Lernstoff zuverlässig weiterzuleiten. Die Verantwortung für das Nachholen versäumter Unterrichtsinhalte liegt allein bei den beurlaubten Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten.

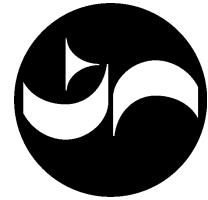
Während des Auslandsaufenthaltes besteht kein Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung, weil eine Maßnahme des Einzelaustauschs keine Schulveranstaltung ist. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers festzustellen, ob ihre Krankenversicherung auch die Kosten einer Erkrankung im Ausland einschließlich eines eventuellen Rücktransports deckt. Für das jeweilige Land notwendigen Bescheinigungen müssen von den Erziehungsberechtigten selbst besorgt werden. Hinweise und Beratung erfolgen bei Erkrankung des beurlaubten Schülers durch die gesetzlichen und privaten Krankenkassen.

Nach der Rückkehr aus dem Ausland muss eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Schulbesuch sowie die dabei erzielten Leistungen vorgelegt und der Unterricht am Gymnasium Starnberg wieder besucht werden.

Wiedereingliederung / Vorrücken auf Probe / „Flexibilisierungsjahr“

- Kehrt ein Schüler im Laufe des ersten Schulhalbjahres aus einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland zurück oder war er im mittleren Drittel des Schuljahres beurlaubt und wurde das Jahrgangsstufenziel des vorangegangenen Schuljahres erreicht, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:
 - a) Alle angekündigten Leistungsnachweise, die versäumt wurden, werden nach einer angemessenen Übergangszeit nachgeholt. Mehrere angekündigte Leistungsnachweise (z. B. zwei Schulaufgaben) können ggf. je Fach zu einem Nachtermin zusammengefasst werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn man im 2. Drittel (= 2. Term) des Schuljahres beurlaubt war.
Nachteil: Der versäumte Stoff muss relativ schnell nachgeholt werden.

Gymnasium Starnberg



Staatliches Gymnasium
mit sprachlicher und naturwissenschaftlich-technologischer Ausbildungsrichtung
Referenzgymnasium der TU München

Rheinlandstr. 2 • 82319 Starnberg • Tel. 08151 - 913 00 • Fax 08151 - 91 30 90

b) Die Vorrückungserlaubnis in die nächste Jahrgangsstufe wird mit den Leistungen, die nach der Rückkehr erbracht werden, erworben. Dies gilt bereits, wenn man mindestens das 1. Drittel (= 1. Term) des Schuljahres beurlaubt war.

Nachteil: Die vergleichsweise wenigen Leistungsnachweise haben ein großes Gewicht. Ein „Ausrutscher“ kann ggf. nicht mehr kompensiert werden.

Die Schulleitung entscheidet jeweils im Einzelfall über das Verfahren.

Bei kürzer Abwesenheit (bis zu zehn Wochen) werden in der Regel alle angekündigten Leistungsnachweise nachgeholt.

- Schüler, die erst im Laufe des 2. Schulhalbjahres zurückkehren bzw. bis zum Ende des Schuljahres beurlaubt sind, rücken auf Probe in die nächste Jahrgangsstufe vor, falls dies schriftlich beantragt wird.

Nachteil: Sie müssen eine Probezeit bestehen.

- Schüler, die nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres beurlaubt werden, rücken ebenfalls auf Probe vor, falls dies schriftlich beantragt wird.

Nachteil: Probezeit (s. o.)

- Nach der Rückkehr ist es unter Umständen auch möglich, das so genannte „Flexibilisierungsjahr“ in Anspruch zu nehmen. Hierzu sollte rechtzeitig vor dem Auslandsaufenthalt eine Beratung durch den Beratungslehrer Herrn StD Sitek wahrgenommen werden.

Der Schüler verpflichtet sich, nach seiner Rückkehr in geeigneter Weise in der Klasse über seine Erfahrungen zu berichten.

Noten der Pflichtfächer der 10. Jahrgangsstufe, die in der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 abgeschlossen wurden:

- Im Abiturzeugnis werden die Noten der vor der Qualifikationsphase abgeschlossenen Pflichtfächer aufgeführt, zählen jedoch nicht zur Abiturdurchschnittsnote. Nach einer Beurlaubung in der 10. Jahrgangsstufe und anschließender bestandener Probezeit werden im Abiturzeugnis ersatzweise die erzielten Bewertungen der 9. Klasse aufgeführt.
- Hinsichtlich der Erlangung des Latinums besteht ggf. die Möglichkeit zu besonderen Feststellungsprüfungen. Nähere Auskünfte erteilt die Latein-Fachbetreuerin bzw. der Latein-Fachbetreuer.

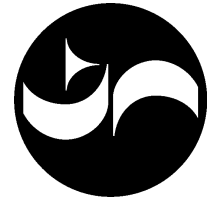
Organisatorische Hilfen:

Mit der Beratung und Förderung der verschiedenen Formen des Schüleraustauschs in Bayern beauftragt ist der

Bayerischer Jugendring (BJR)
Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München
Tel.: 089 / 1458-0
Internet: www.bjr.de

Er arbeitet mit dem Pädagogischen Austauschdienst beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in Bonn und mit ausländischen Behörden und Organisationen zusammen.

Gymnasium Starnberg



Staatliches Gymnasium
mit sprachlicher und naturwissenschaftlich-technologischer Ausbildungsrichtung
Referenzgymnasium der TU München

Rheinlandstr. 2 • 82319 Starnberg • Tel. 08151 - 913 00 • Fax 08151 - 91 30 90

Die Bedingungen zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe regelt § 35 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO):

„(1) ¹Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird **auf Antrag** das Vorrücken auf Probe in die nächst höhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine **Bestätigung der Schule** vorgelegt wird. ²§ 31 (3) und (4) gelten entsprechend.“

(2) ¹Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. ²Solche Schülerinnen und Schüler müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung (...). (...) in diesem Fall (können) auch Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilnehmen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die infolge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler.“

§ 31 GSO:

„(3) ¹Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember, sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ²Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ³Zurückverwiesene Schülerinnen oder Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler;

(4) Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 gestattet, gilt § 6 (5) entsprechend.“

§ 6 GSO:

„(5) ¹Die in den Ausbildungsabschnitt 11/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den nach Anlage 5 ... (zur GSO) belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat. ²Die Leistungen im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung und im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt. ³Eine Verlängerung ist in diesem Fall nicht zulässig; die Schülerin oder der Schüler wird in die Jahrgangsstufe 10 zurückverwiesen.“

Mit Bestehen der Probezeit in der 11. Jahrgangsstufe erwirbt die Schülerin bzw. der Schüler auch den „Mittleren Schulabschluss“ und die darüber hinausgehende „Oberstufenreife“.

gez. i. A. R. Mertenbacher